

Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts

Bei Versicherungsverträgen mit einer Laufzeit von mindestens einem Monat können Sie Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben, entnehmen Sie bitte der nachstehenden Widerrufsbelehrung.

Widerrufsbelehrung

ABSCHNITT 1

WIDERRUFSRECHT, WIDERRUFSFOLGEN UND BESONDERE HINWEISE

Widerrufsrecht:

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- der Versicherungsschein,
- die Vertragsbestimmungen, einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- diese Belehrung,
- das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten,
- und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen

jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

BD24 Berlin Direkt Versicherung AG
Wrangelstraße 100
10997 Berlin
E-Mail: service@berlin-direktversicherung.de

Widerrufsfolgen:

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich pro Tag zwischen dem Beginn des Versicherungsschutzes und dem Zugang der Widerrufserklärung um einen Betrag in Höhe von 1/365 der für das Jahr zu zahlender Prämie. Der Versicherer hat zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise:

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

ABSCHNITT 2

AUFLISTUNG DER FÜR DEN FRISTBEGINN ERFORDERLICHEN WEITEREN INFORMATIONEN

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Informationspflichten bei allen Versicherungsweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;

5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
6. alle Kosten, die Ihnen für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln entstehen, wenn solche zusätzlichen Kosten in Rechnung gestellt werden;
7. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
8. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
9. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
10. Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
11. Angaben zur Beendigung des Vertrages; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
12. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrages zugrunde legt;
13. das auf den Vertrag anwendbare Recht;
14. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrages zu führen;
15. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
16. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ende der Widerrufsbelehrung

WICHTIGE INFORMATIONEN

Identität des Versicherers:

Name: BD24 Berlin Direkt Versicherung AG
Anschrift: Wrangelstr. 100, 10997 Berlin
Rechtsform: Aktiengesellschaft
Sitz: Berlin

Eintragung im Handelsregister:

Amtsgericht Berlin Charlottenburg HRB 152599

Ladungsfähige Anschrift und Kontaktdaten für die vertragsbezogene Kommunikation:

BD24 Berlin Direkt Versicherung AG
Wrangelstr. 100, 10997 Berlin
Telefon: (030) 896 770-110
E-Mail: service@berlin-direktversicherung.de

vertreten durch den Vorstand:

Tobias Blodau, Kai-Uwe Blum

Hauptgeschäftstätigkeit der BD24 Berlin Direkt Versicherung AG, im Folgenden „BD24“ genannt:

Die BD24 ist ein Kompositversicherungsunternehmen und betreibt verschiedene Sparten der Schaden- und Unfallversicherung.

Name und Adresse der zuständigen Aufsichtsbehörde:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
www.bafin.de

Wesentliche Merkmale der Leistungen:

Je nach Umfang des gewählten Versicherungsschutzes leistet die BD24 gemäß den Versicherungsbedingungen.

Genauere Angaben über Art und Umfang des Versicherungsschutzes sind der Leistungsbeschreibung im Informationsblatt zu Versicherungsprodukten, dem Versicherungsschein und den Versicherungsbedingungen zu entnehmen.

Ist die Leistungspflicht von der BD24 dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so erfolgt die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen. Der Lauf dieser Frist ist gehemmt, solange die Prüfung des Anspruches durch die BD24 infolge eines Verschuldens der versicherten Person gehindert ist.

Gesamtpreis und Preisbestandteile:

Die zu entrichtende Gesamtprämie ergibt sich aus den Angaben bei Antragsstellung. Sie wird Ihnen vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung mitgeteilt und im Versicherungsschein dokumentiert.

Die genannte Prämie enthält die aktuelle gesetzliche Versicherungssteuer.

Zusätzliche Kosten, Steuern oder Gebühren:

Weitere Kosten, Steuern oder Gebühren, z.B. für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln, fallen mit Ausnahme von Notrufservices nicht an.

VERTRAGSLAUFZEIT UND BEENDIGUNGSMÖGLICHKEITEN**Informationen über die Laufzeit des Versicherungsvertrages:**

Die Laufzeit ist befristet. Der Vertrag endet automatisch zum vereinbarten Zeitpunkt.

Beginn des Vertrages, Beginn und Ende des Versicherungsschutzes, Dauer der Bindefrist bei Antragstellung:

Der Versicherungsvertrag kommt durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen zustande. Ihre Willenserklärung ist der Antrag oder falls der Vertrag im Wege des Fernabsatzgesetzes (per Telefon oder per Internet) zustande kommt, Ihre diesbezügliche Vertragserklärung. Die Willenserklärung der BD24 ist der Versicherungsschein. Sie sind 14 Tage an Ihren Antrag gebunden (Antragsbindefrist). Das Widerrufsrecht bleibt hiervon unberührt. Der Vertrag kommt mit Zugang des Versicherungsscheins bei Ihnen rechtlich zustande, vorausgesetzt etwaig geltende Abschlussbedingungen wurden eingehalten.

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem auf dem Versicherungsschein genannten Versicherungsbeginn, nicht jedoch vor Zahlung der geschuldeten Prämie bzw. Prämienrate und Ablauf einer etwaig geltenden Wartezeit. Er endet mit dem vereinbarten Versicherungsende.

Beendigung des Vertrages:

Der Vertrag kann durch Rücktritt gem. § 37 VVG oder bei bestehendem Widerrufsrecht durch fristgerechten Widerruf beendet werden. Ein ordentliches Kündigungsrecht besteht nicht. Die gesetzlichen Bestimmungen über das außerordentliche Kündigungsrecht bleiben unberührt.

Einzelheiten der Zahlung und Erfüllung:

Die einmalige oder die erste Prämie einschließlich der Versicherungssteuer ist unverzüglich nach Zugang der Zahlungsaufforderung (Prämienrechnung) fällig. Folgeprämien sind am jeweiligen Fälligkeitstag zu zahlen. Sofern für diesen Versicherungsvertrag Prämieinzug vereinbart wurde, wird die Prämie bei Fälligkeit ohne nochmalige Ankündigung von dem angegebenen Konto abgebucht.

Im Lastschriftverfahren bzw. bei Kreditkartenzahlung gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn die Prämie zum Fälligkeitstag abgebucht werden kann und der Kontoinhaber einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Kann die Prämie ohne Ihr Verschulden nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer schriftlichen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

Wichtiger Hinweis gemäß § 37 Abs. 2 VVG:

Tritt der Versicherungsfall nach Abschluss des Vertrages ein und ist die Versicherungsprämie zu diesem Zeitpunkt noch nicht gezahlt, ist die BD24 nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen:

Die zur Verfügung gestellten Informationen sind zeitlich unbefristet gültig.

Anwendbares Recht und Gerichtsstand:

Auf das vorvertragliche Verhältnis und Vertragsverhältnis findet deutsches Recht Anwendung. Klagen gegen die BD24 können in Berlin oder an dem Ort, an dem Sie zum Zeitpunkt der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, erhoben werden.

Sanktions-/Embargoklausel:

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Vertragsprache:

Maßgebliche Sprache für das Vertragsverhältnis und die Kommunikation zwischen Ihnen und der BD24 während der Vertragslaufzeit ist Deutsch.

Außergerichtliche Schlichtungs- und Beschwerdeverfahren:

Sollte sich das Versicherungsverhältnis trotz der Bemühungen der BD24 nicht fehlerfrei gestalten, können Sie sich zunächst an die Verwaltung in Berlin wenden.

Darüber hinaus hat sich die BD24 durch ihre freiwillige Mitgliedschaft im Versicherungsombudsmann e.V. satzungsgemäß zur Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle verpflichtet.

Bei Beschwerden oder für Rechtsauskünfte sowie zur Durchführung eines Streitbelegungsverfahrens können Sie sich daher an den Versicherungsombudsmann e.V. wenden.

Versicherungsombudsmann e.V.

Postfach 08 06 32

10006 Berlin

www.versicherungsombudsmann.de

Selbstverständlich bleibt die Möglichkeit den Rechtsweg zu beschreiten hiervon unberührt.

Beschwerdemöglichkeit bei der zuständigen Aufsichtsbehörde:

Beschwerden gegen die BD24 können bei der zuständigen Aufsichtsbehörde erhoben werden:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Graurheindorfer Straße 108

53117 Bonn

www.bafin.de

Hinweis zum Datenschutz

Die BD24 verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages sind ohne die Verarbeitung der personenbezogenen Daten nicht möglich. Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten erforderlich sind, holt die BD24 die entsprechende Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 a) i. V. m. Art. 7 DSGVO ein. Weitere Informationen zum Datenschutz und der diesbezüglichen Rechte sind unter: www.berlin-direktversicherung.de/Datenschutz zu finden.

An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass Sie das Recht haben, einer Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen.



VB-BDV-FlugRVerV-2024

Diese Versicherungsbedingungen bestehen aus drei Abschnitten, die Vertragsbestandteile sind.

Abschnitt A Allgemeine Bedingungen	Hier findet der Versicherungsnehmer insbesondere Erläuterungen zu Abschlussfristen, zur Prämienzahlung und allgemeine Bestimmungen zum Versicherungsumfang sowie allgemeine Hinweise, die im Schadenfall beachtet werden müssen.
Abschnitt B Besondere Bedingungen	Hier findet der Versicherungsnehmer eine ausführliche Beschreibung der versicherten Leistungen und der versicherten Ereignisse.
Abschnitt C Glossar	Hier findet der Versicherungsnehmer Erläuterungen zu einzelnen Begriffen aus den Abschnitten A und B.

A Allgemeine Bedingungen

§ 1 Versicherungsschutz

1. Der Versicherungsschutz besteht grundsätzlich nur während der im Versicherungsschein genannten Flugreise. Während einer Flugreise, die aus mehreren Flügen, wie z.B. aus Hin- und Rückflug und/oder mehreren miteinander verbundenen Flügen besteht, besteht der Versicherungsschutz nur für die in dem Sofortleistungsportal registrierten Flüge. Es können bis zu 5 Flüge im Sofortleistungs-Portal registriert werden.
2. In der Gepäckverspätungsversicherung besteht der Versicherungsschutz nur während der Hinreise der im Versicherungsschein genannten Flugreise. Zur Hinreise gehören alle Beförderungsleistungen der versicherten Flugreise bis zur Ankunft am Zielort der Hinreise.

§ 2 Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz besteht weltweit.

§ 3 Versicherte und versicherungsfähige Personen

1. Versichert sind die im Versicherungsschein namentlich genannten Personen.
2. Versicherungsfähig sind nur Personen, die ihren Wohnsitz in Deutschland haben.

§ 4 Voraussetzung für den Versicherungsschutz

1. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die Beförderungsleistungen der versicherten Flugreise von der jeweils versicherten Person in Anspruch genommen wurden.
2. In der Gepäckverspätungsversicherung muss die Gepäckverspätung der Fluggesellschaft gemeldet und mittels PIR-Scheines oder anderer offizieller Bestätigung der Fluggesellschaft nachgewiesen werden.

§ 5 Abschluss und Beendigung des Versicherungsvertrages

1. Der Versicherungsvertrag kann nur im Zusammenhang mit der Buchung einer Flugreise abgeschlossen werden.
2. Der Versicherungsvertrag endet automatisch mit der letzten Beförderungsleistung der versicherten Flugreise. Der Vertrag muss nicht gesondert vom Versicherungsnehmer gekündigt werden.
3. Es gelten darüber hinaus die gesetzlichen Bestimmungen über das außerordentliche Kündigungsrecht.

§ 6 Beginn, Dauer und Ende des Versicherungsschutzes

1. Der Versicherungsschutz beginnt mit Abschluss des Versicherungsvertrages.
2. Der Versicherungsschutz endet:
 - a) in der **Flugverspätungsversicherung inkl. Sofortleistung** mit der Inanspruchnahme von zwei Versicherungsleistungen je versicherter Person;
 - b) in der **Gepäckverspätungsversicherung inkl. Sofortleistung** mit der Inanspruchnahme einer Versicherungsleistung je versicherter Person;
 - c) spätestens jedoch mit der Beendigung des Versicherungsvertrages.

§ 7 Prämie

1. Zahlung der Prämie
 - a) Die Prämie ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts – unverzüglich nach Erhalt des Versicherungsscheins und der Prämienrechnung fällig.
 - b) Erfolgt die Zahlung der Prämie nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt, sofern durch eine gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht wurde. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
 - c) Wird die Prämie nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Prämie nicht gezahlt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.



2. Prämienhöhe
Die Prämie ergibt sich aus dem Versicherungsschein.
3. Prämieinzug
Ist Prämieinzug von einem Konto vereinbart, erfolgt dieser unverzüglich nach Mandatserteilung. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn die Prämie am Abbuchungstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer dem berechtigten Prämieinzug nicht widerspricht. Konnte die Prämie ohne Verschulden des Versicherungsnehmers nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer Zahlungsaufforderung des Versicherers in Textform erfolgt.

§ 8 Ausschlüsse

1. Nicht versichert sind Schäden durch
 - a) Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnliche Ereignisse, innere Unruhen oder den Einsatz von ABC-Waffen. Es besteht jedoch Versicherungsschutz in den ersten 14 Tagen nach Beginn des jeweiligen Ereignisses, wenn zum Zeitpunkt der Einreise keine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland für das jeweilige Zielgebiet bestand. Die aktive Teilnahme der versicherten Person an den o.g. Ereignissen ist generell vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
 - b) Kernenergie oder sonstige ionisierende Strahlung.
 - c) Streik.
 - d) Beschlagnahme und sonstige Eingriffe von hoher Hand.
2. Der Versicherer ist leistungsfrei, wenn die versicherte Person nach Eintritt des Versicherungsfalles arglistig über Umstände zu täuschen versucht, die für den Grund oder die Höhe der Leistung von Bedeutung sind oder vorsätzlich oder arglistig unwahre Angaben macht, auch wenn dem Versicherer hierdurch kein Nachteil entsteht. Bei Vorsatz bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung gehabt hat.

Hinweis: Darüber hinaus sind die jeweiligen Ausschlüsse im „Besonderen Teil“ zu beachten.

§ 9 Zahlung der Entschädigung

1. Sofern mindestens 24 Stunden vor dem geplanten Beginn der ersten Beförderungsleistung eine Registrierung in dem zur Verfügung gestellten Sofortleistungs-Portal von maximal 5 Flugnummern der versicherten Flugreise erfolgt ist, wird die Entschädigungsleistung:
 - a) in der **Flugverspätungsversicherung inkl. Sofortleistung** automatisch nach Eintritt des Versicherungsfalles ausgezahlt;
 - b) in der **Gepäckverspätungsversicherung inkl. Sofortleistung** automatisch nach dem Eintritt des Versicherungsfalles und nach der Eintragung der PIR-Nummer in dem Sofortleistungs-Portal ausgezahlt.
2. Sie erfolgt zudem sofort, sofern es die in dem Sofortleistungs-Portal gewählte Auszahlungsart zulässt.
3. Ist die automatische Auszahlung aus technischen Gründen nicht möglich, erfolgt die Auszahlung der Entschädigung binnen 14 Tagen, sofern die Leistungspflicht dem Grunde und der Höhe nach festgestellt wurde.

§ 10 Ansprüche gegen Dritte

1. Ersatzansprüche gegen Dritte gehen im gesetzlichen Umfang bis zur Höhe der geleisteten Zahlung auf den Versicherer über.
2. Sofern der Versicherer Entschädigungen geleistet hat, ist die versicherte Person verpflichtet, Ersatzansprüche bis zur Höhe der geleisteten Zahlung an den Versicherer abzutreten.

§ 11 Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen

Kann im Versicherungsfall eine Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden, so ist ein Anspruch aus diesem Vertrag ausgeschlossen. Dies gilt bereits dann, sofern überhaupt ein anderweitiger Versicherungsschutz besteht und unabhängig davon, ob aus dem anderen Vertrag Leistungen zu erbringen sind.

§ 12 Willenserklärungen und Anzeigen

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, bedürfen Anzeigen und Willenserklärungen der versicherten Person, des Versicherungsnehmers und des Versicherers der Textform.

§ 13 Verjährung

Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag verjähren innerhalb von drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der versicherten Person bekannt war bzw. bekannt sein musste. Meldet die versicherte Person den Schaden dem Versicherer, wird die Verjährung bis zum Eingang der Entscheidung des Versicherers bei der versicherten Person gehemmt.

§ 14 Gerichtsstand

1. Gerichtsstand für Klagen gegen den Versicherer ist Berlin oder der Wohnsitz des Versicherungsnehmers in Deutschland.
2. Soweit gesetzlich zulässig, gilt deutsches Recht.



B Besondere Bedingungen

Die nachfolgenden Besonderen Bedingungen definieren insbesondere den vereinbarten Umfang der Flug- und Gepäckverspätungsversicherung inkl. Sofortleistung hinsichtlich der versicherten Ereignisse und Leistungen. Darüber hinaus werden besondere Obliegenheiten definiert.

Flugverspätungsversicherung inkl. Sofortleistung

§ 1 Gegenstand der Versicherung

1. Im Versicherungsfall leistet der Versicherer eine Entschädigung gemäß den nachfolgenden Bestimmungen.
2. Als Versicherungsfall gilt die Verspätung des Abfluges eines Fluges der versicherten Flugreise um mindestens 2 Stunden.

§ 2 Versicherte Leistungen, Entschädigungsgrenzen

1. Im Versicherungsfall kann der Versicherungsnehmer zwischen den folgenden Leistungen wählen:
 - a) einen Loungepass für den Zugang zur Lounge inklusive kostenfreier Angebote an dem jeweiligen Flughafen, sofern die Flugverspätung technisch nachverfolgbar ist;
 - b) eine Entschädigung in Höhe von 25,00 EUR.
2. Sofern ein Zugang zur Lounge nicht möglich ist, kann ausschließlich einer Entschädigung in Höhe von 25,00 EUR geleistet werden.
3. Wenn die automatische Entschädigung nicht möglich ist, kann eine Entschädigung nachträglich geltend gemacht werden.
4. Der Versicherer leistet maximal für zwei Versicherungsfälle je versicherte Person.

Hinweis: Nur bei rechtzeitiger (mindestens 24 Stunden vor dem Beginn der ersten Beförderungsleistung) Registrierung von technisch nachverfolgbaren Flügen in dem Sofortleistungs-Portal ist eine sofortige und automatische Entschädigung möglich.

§ 3 Obliegenheiten im Versicherungsfall

1. Bei technisch nicht nachverfolgbaren Flügen muss der Schadenfall nachträglich bei dem Versicherer eingereicht werden. Hierzu benötigen wir die folgenden Unterlagen:
 - a) einen Nachweis der Airline über eine Flugverspätung von mindestens 2 Stunden
 - b) eine Kopie der Buchungsbestätigung
2. Alle Auskünfte zum Schadenfall müssen wahrheitsgemäß und vollständig gemacht werden. Von uns darüber hinaus geforderte Belege und sachdienliche Auskünfte müssen in gleicher Weise erbracht werden.
3. Verletzt die versicherte Person eine der vorgenannten Obliegenheiten vorsätzlich, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung befreit. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist sie berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt wurde, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

§ 4 Besondere Ausschlüsse

1. Kein Versicherungsschutz besteht, wenn:
 - a) sich die Ankunft des Fluges verspätet;
 - b) die versicherte Person es versäumt, rechtzeitig einzuchecken oder den Abflugsteig rechtzeitig zu erreichen;
 - c) die versicherte Person Grund für die Verspätung ist;
 - d) die Flugbeförderung durch die Fluggesellschaft oder das Flughafenpersonal aus Gründen abgelehnt wird, die die versicherte Person zu vertreten hat;
 - e) der Flug annulliert wird;
 - f) der Flug vom Fluggast selbst storniert oder nicht angetreten wurde.
2. Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für:
 - a) Folgekosten;
 - b) kostenpflichtige Angebote in der Lounge.

Gepäckverspätungsversicherung inkl. Sofortleistung

§ 1 Gegenstand der Versicherung

1. Im Versicherungsfall leistet der Versicherer eine Entschädigung gemäß den nachfolgenden Bestimmungen.
2. Als Versicherungsfall gilt die verspätete Ankunft des aufgegebenen und versicherten Reisegepäckes der jeweils versicherten Person am Zielort während der Hinreise der versicherten Flugreise.

§ 2 Versicherte Leistungen, Entschädigungsgrenzen

1. Im Versicherungsfall erhält die versicherte Person eine automatische Entschädigung in Höhe von 50,00 EUR.
2. Die Entschädigung ist im Versicherungsfall je versicherter Person, unabhängig von der Anzahl der aufgegebenen und am Zielort der Hinreise verspätet angekommenen Gepäckstücke, auf eine Entschädigungsleistung in Höhe von 50,00 EUR begrenzt.
3. Wenn die automatische Entschädigungsleistung nicht gewährt werden kann, muss die Entschädigung nachträglich geltend gemacht werden.



Hinweis: Nur bei rechtzeitiger (mindestens 24 Stunden vor dem Beginn der ersten Beförderungsleistung) Registrierung von Flügen und Eintragung der vergebenen PIR-Nummer in dem Sofort-Entscheidungsportal, ist eine sofortige und automatisch Entschädigung möglich.

§ 3 Obliegenheiten im Versicherungsfall

4. Die versicherte Person ist verpflichtet, die Gepäckverspätung der Fluggesellschaft unverzüglich anzuzeigen und durch einen PIR-Schein oder anderer offizieller Bestätigung der Fluggesellschaft bestätigen zu lassen.
5. Alle Auskünfte zum Schadenfall müssen wahrheitsgemäß und vollständig gemacht werden. Von uns darüber hinaus geforderte Belege und sachdienliche Auskünfte müssen in gleicher Weise erbracht werden.
6. Verletzt die versicherte Person eine der vorgenannten Obliegenheiten vorsätzlich, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung befreit. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt wurde, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

§ 4 Besondere Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht:

1. für Gepäckverspätungen während eines Rückfluges der versicherten Flugreise;
2. für vorsätzliche Handlungen, die den Versicherungsfall auslösen;
3. bei ausbleibender Anzeige der Gepäckverspätung bei der Fluggesellschaft;
4. für anfallende Roaming- oder Mobilfunkgebühren (einschließlich SMS- oder Datengebühren);
5. für sonstige Folgekosten.

C Glossar

Eingriffe von hoher Hand

Eingriffe von hoher Hand sind z.B. die Beschlagnahme von exotischen Souvenirs durch den Zoll oder eine Einreiseverweigerung aufgrund fehlender vorgeschriebener Einreisepapiere.

PIR-Schein

Der PIR-Schein (property irregularity report) wird von der Fluggesellschaft oder einer damit beauftragten Stelle nach dem Abhandenkommen oder der Beschädigung eines Gepäckstückes, dass in den Gewahrsam der Fluggesellschaft gegeben wurde, ausgestellt. Dieser dient als Nachweis für die Meldung des Schadens und ist notwendig, um Entschädigungsleistungen zu beantragen.

Technisch nachverfolgbare Flüge

Als technisch nachverfolgbare Flüge gelten alle Flüge, auf die wir in unserer Flugdatenbank zugreifen können.

Versicherungsnehmer

Versicherungsnehmer ist die natürliche oder juristische Person, die mit dem Versicherer einen Versicherungsvertrag abgeschlossen hat.